

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift zu § 80 wird folgende neue Überschrift eingefügt: "§80a Pauschale Beihilfeleistungen"

II. Es wird folgender neuer § 80a eingefügt:

"§ 80a Pauschale Beihilfeleistungen

- (1) Auf Antrag wird an Stelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach § 80 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif, und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Änderungen der Beitragshöhe sind unverzüalich mitzuteilen. Beiträge eines Arbeitgebers Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigen. Beiträge berücksichtigungsfähige für Angehörige, deren Aufwendungen nach § 8 Absatz 5 Nummer 4 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein vom 15. November 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 863) in der jeweils geltenden Fassung nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt.
- (3) Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale nach Absatz 2 höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann unter Anlegung strenger Maßstäbe in besonders begründeten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen und zusätzliche Beihilfen unter anderen als den dort geregelten Voraussetzungen gewähren."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Begründung

Mit dieser Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird eine zusätzliche Form der Gewährung der Beihilfe durch eine Pauschale zur Deckung der Kosten einer Krankenvollversicherung geschaffen. Sie ergänzt das bisher im Beihilferecht ausgestaltete System der Gewährung individueller Beihilfen zu einzelnen Aufwendungen, die zu der aus der Besoldung zu bestreitenden Eigenvorsorge tritt. Mit der Einführung der Pauschale verbunden ist eine klare Trennung dieser Formen der Beihilfe. Beamtinnen und Beamte haben durch die Schaffung dieser neuen Form der Beihilfe insbesondere am Anfang ihrer Beamtenlaufbahn die Wahl, sich hinsichtlich ihrer eigenen Aufwendungen und der Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen für eine Pauschale zu entscheiden und diese zusammen mit der aus der Besoldung zu bestreitenden Eigenvorsorge für den Abschluss einer ausreichenden Krankenvollversicherung zu nutzen. Es besteht parallel auch weiterhin die Möglichkeit, sich für das althergebrachte System der Inanspruchnahme ergänzender, individuell berechneter Beihilfen nach § 80 LBG zu entscheiden und diese mit einer ergänzenden Teilversicherung in der privaten Krankenversicherung (PKV) zu verbinden. Die Wahlfreiheit kommt nicht zuletzt denjenigen Beamtinnen und Beamten zu Gute, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ihres beruflichen Werdeganges für die Beamtenlaufbahn entschieden haben. Somit trägt der Gesetzentwurf den sich verändernden Herausforderungen der Fachkräftegewinnung für den Öffentlichen Dienst Rechnung.

Vor dem Hintergrund der Versicherungsneutralität des Dienstherrn wird die Pauschale unabhängig davon geleistet, ob eine Krankenvollversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgeschlossen wird. Beamtinnen und Beamte erhalten die Möglichkeit, in der wichtigen Entscheidungsphase zu Anfang der Beamtenlaufbahn frei zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und PKV zu entscheiden. Die Option zur Inanspruchnahme einer Pauschale wird insbesondere für alle Beamtinnen und Beamte eröffnet, die in den öffentlichen Dienst eingestellt werden und die davor der Versicherungspflicht in der GKV unterlagen. Für diese besteht nach § 9 SGB V innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung die Möglichkeit, sich für eine freiwillige Weiterversicherung in der GKV zu entscheiden, sofern die in § 9 SGB V geregelten Vorversicherungszeiten erfüllt sind.

Die Pauschale wird ebenso auf Antrag und bei Verzicht auf ergänzende Beihilfen allen Beamtinnen und Beamten gewährt, die sich in der Vergangenheit bereits für eine freiwillige Versicherung in der GKV entschieden haben und den Versicherungsbeitrag bisher in voller Höhe selber tragen. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte

des zu leistenden Versicherungsbeitrags. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Pauschale auch allen PKV-versicherten Beamtinnen und Beamten gewährt, sofern sie die Pauschale für eine entsprechende Krankenvollversicherung in der PKV nutzen und auf zusätzliche Beihilfen verzichten. In der Höhe ist die Pauschale damit begrenzt auf die Hälfte der Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, höchstens jedoch auf den hälftigen Beitrag für eine Versicherung im Basistarif der PKV. Beiträge für weitere Vertragsleistungen, die über die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hinausgehen, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt.

Da in der GKV Familienmitglieder im Rahmen der Familienversicherung mitversichert sind, in der PKV diese Möglichkeit auf Grund der personenbezogen berechneten Versicherungsbeiträge nicht besteht, fließen die hälftigen Versicherungsbeiträge für privatversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige bis zur o. g. Grenze in die Berechnung der Gesamtpauschale ein. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung sowie ein etwaiger Zuschuss sind von den der Berechnung der Pauschale zu Grunde liegenden Krankenversicherungsbeiträgen abzusetzen.

Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist der Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung. Nur in diesem Fall ist sichergestellt, dass die Beamtin oder der Beamte über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Wird die Pauschale gewährt, besteht daneben weder für die eigenen Aufwendungen noch für die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen ein Anspruch auf ergänzende Gewährung individueller Beihilfen, da durch den Vollversicherungsschutz sichergestellt wird, dass die notwendigen und angemessenen Leistungen im Krankheitsfall erbracht werden. Die Entscheidung für die Pauschale ist freiwillig und unwiderruflich. Da die Leistungsumfänge der gesetzlichen Krankenvollversicherung bzw. der privaten Krankenvollversicherung im Basistarif einerseits und der privaten Teilversicherung einschließlich ergänzender Beihilfe andererseits gleichwertig sind und insgesamt die notwendigen und angemessenen Leistungen erbracht werden, besteht – auch vor dem der Freiwilligkeit – kein darüberhinausgehender Beihilfeanspruch. Dies gilt auch dann, wenn Versicherte in der GKV Kostenerstattung wählen. Ein ergänzender Beihilfeanspruch ist daher ausgeschlossen.

Die beiden Formen der Beihilfegewährung bilden die unterschiedlichen Systeme der Krankenversicherung der Beamtinnen und Beamten nach. Diese sind in ihrer Struktur auf eine dauerhafte Mitgliedschaft angelegt, ein Wechsel zwischen den Systemen ist daher nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Dem entspricht die Begrenzung der Beihilfe im Falle der Wahl der Pauschale, mit der die Beamtin oder der Beamte auch im Fall eines Wechsels des Krankenversicherungsumfangs auf Dauer so behandelt wird wie vor der Änderung. Damit wird verhindert, dass z.B. im Falle eines Wechsels bei Eintritt in den Ruhestand von der privaten Krankenvollversicherung zu einem ergänzenden Krankenversicherungstarif ein Wechsel in der Beihilfeform erfolgt und höhere Beihilfen zu gewähren sind als bei einem Verbleib in der jeweiligen Versicherung. In den Fällen des Wechsels der Art der Krankenversicherung oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird deshalb weiterhin nur Beihilfe in Höhe der vor der Änderung gewährten Pauschale gewährt.

Für die GKV-versicherten Beamtinnen und Beamten, die keine Pauschale in Anspruch nehmen, bleibt der bisher für GKV-versicherte Beamtinnen und Beamte bestehende, über die Sachleistungen und Erstattungen der GKV hinausgehende ergänzende Beihilfeanspruch erhalten. Dieses gilt auch für die Aufwendungen ihrer GKV- oder PKV-versicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Absatz 4 ermöglicht es den zuständigen Dienstbehörden, in besonders begründeten Härtefällen über die pauschalen Beihilfeleistungen nach § 80a Absatz 1 bis 3 hinausgehende Beihilfeleistungen zu gewähren und Ausnahmen zuzulassen. Somit können analog zur Regelung in § 17 Absatz 2 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung - BhVO) in besonders begründeten Einzelfällen unbillige Härten auch dann gemindert werden, wenn Beihilfeberechtigte ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklärt haben und ihnen pauschale Beihilfeleistungen gewährt wurden.

Die Änderungen treten zum 01. August 2023 in Kraft, da es sich um einen zentralen Einstellungstermin insbesondere im Schulbereich handelt und die Pauschale daher zu diesem Zeitpunkt allen neuen eingestellten Beamtinnen und Beamten als Option zur Verfügung stehen soll.

Die zu erwartenden kurz- bis mittelfristigen Mehrkosten der pauschalen Beihilfe hängen von der nicht sicher prognostizierbaren Entscheidung der zukünftigen Beihilfeberechtigten und der bereits freiwillig in der GKV-versicherten Beamtinnen und Beamten ab. Die Kosten der individuell gewährten Beihilfe übersteigen jedoch voraussichtlich langfristig die Kosten der pauschalen Fürsorgeleistung. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern übersteigen die Kosten der gewährten Beihilfe die voraussichtlichen Kosten der Pauschale sogar erheblich. Daher kann davon ausgegangen werden, dass langfristig mindestens Kostenneutralität, tendenziell sogar ein wirtschaftlicher Vorteil für das Land erreicht wird.

Beate Raudies und Fraktion

Annabell Krämer und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering und Fraktion